

#### Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Alter Deich am Deichweg" in der Stadt Delmenhorst - DEL 6

Die Verordnung wurde im Nds. MinBl. vom 26.08.2020, S. 876, verkündet und ist rückwirkend zum 19.12.2018 in Kraft getreten.

<u>Hinweis</u>: Die nachfolgende Karte ist aus technischen Gründen nicht maßstabsgerecht. Maßgeblich ist insoweit die Detailkarte, die bei der Stadt Delmenhorst - Untere Naturschutzbehörde - während der Dienstzeiten eingesehen werden kann.

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) in Verbindung mit den §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 26.02.2020 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1 Unterschutzstellung

Das in § 2 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet einschl. des bestehenden Landschaftsschutzgebietes (LSG) DEL 6 wird neu festgelegt.

## § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 1,69 ha und befindet sich im Norden der Stadt Delmenhorst. Die südliche Grenze wird durch die Wohnbebauung am Deichweg gebildet, nördlich grenzen landwirtschaftliche Nutzflächen an.
- (2) Der Geltungsbereich dieser Verordnung ergibt sich aus einer Detailkarte im Maßstab 1:1.500 und aus einer mit dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:10.000.

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft auf der dem Schutzgebiet zugewandten Seite der grauen Grenzlinie.

Die Ausfertigung der Detailkarte wird bei der Stadt Delmenhorst aufbewahrt und kann in den Diensträumen der Unteren Naturschutzbehörde während der Öffnungszeiten kostenlos eingesehen werden.

### § 3 Schutzzweck

(1) Das Schutzgebiet ist nahezu vollständig mit Wald im Sinne des § 2 (3) des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) bestockt, es handelt sich dabei um einen Eichen-Birken-Kiefernwald.

Seine kulturhistorische Bedeutung erlangt es durch seine ehemals gegebene Funktion als Flügeldeich, der 1811 zum Hochwasserschutz der Vorgeest angelegt wurde. Nach Aufgabe dieser Funktion setzte eine Bewaldung der Deichlinie ein.

Der Waldbestand ist insbesondere für eine arten- und individuenreiche Brutvogelfauna von Bedeutung. Neben zwei potenziell gefährdeten Arten (Star und Trauerschnäpper) finden auch verschiedene Höhlenbrüter in den zahlreich vorhandenen Spechthöhlen gute Fortpflanzungsmöglichkeiten.

Aufgrund ihrer linearen Ausbildung erfüllt die Waldfläche wesentliche Funktionen des Biotopverbundes.

(2) Die Unterschutzstellung erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung insbesondere zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, zur Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes sowie aufgrund ihrer besonderen kulturhistorischen Bedeutung.

Der Schutzzweck umfasst insbesondere

- a) die Erhaltung und Entwicklung des Waldbestandes als Lebensraum für eine typische Brutvogelgemeinschaft unter besonderer Berücksichtigung höhlenbewohnender Arten,
- b) den Erhalt des ehemaligen Deichkörpers in seiner jetzigen Ausformung.

# § 4 Schutzbestimmungen

- (1) Grundsätzlich sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Es werden insbesondere folgende Handlungen, die das LSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, untersagt:
- bauliche Anlagen, ortsfeste Draht- und Rohrleitungen, außer Anlagen, die der Ver- und Entsorgung dienen, zu errichten oder zu verändern, Lagerplätze oder Fischteiche anzulegen, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind,
- zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen aufzustellen bzw. in Fahrzeugen o. ä. zu übernachten oder Feuer jeglicher Art zu machen,
- außerhalb der für Kraftfahrzeuge zugelassenen Straßen und Wege zu fahren oder diese dort abzustellen, soweit dies nicht zur ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung und Bewirtschaftung der Flächen, für den Anliegerverkehr oder zur Gefahrenabwehr notwendig ist,
- 4. die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Einbringen und Lagern von Gegenständen und Materialien aller Art, insbesondere von fremden kompostierbaren Abfällen, die das Schutzgebiet beeinträchtigen und nicht dem Hochwasserschutz dienen; das Abfallrecht und das Bodenrecht bleiben unberührt,
- Gebüsche, Gehölze und wildlebende Pflanzen aller Art zu beseitigen, zu beschädigen oder anderweitig erheblich zu beeinträchtigen, soweit diese Maßnahmen nicht zur Schadensabwehr bzw. Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht notwendig sind,
- 6. Pflanzen und Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten einzubringen sowie Schmuckreisig- oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen,
- 7. Grünland in Acker umzuwandeln,
- 8. Hunde frei laufen zu lassen und
- 9. gärtnerische Flächen (einschließlich Scherrasen und Grabeland), die nicht der ordnungsgemäßen Landwirtschaft dienen, anzulegen.
- (2) Die Vorschriften des § 30 des BNatSchG und die §§ 22 und 24 NAGBNatSchG (gesetzlich geschützte Biotope) bleiben unberührt.
- (3) Grundstückseigentümer/innen und Nutzungsberechtigte haben das Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes sowie sonstige Anordnungen zu dulden.

#### § 5 Freistellungen

- (1) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen nach Maßgabe der guten fachlichen Praxis ist
- von dem Verbot des § 4 (1) Nr. 1, soweit es sich um bauliche Anlagen zur betriebsbedingten Nutzung der Flächen handelt, insbesondere die Errichtung oder Veränderung von ortsüblichen Weidezäunen und offenen Viehunterständen, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- vom Verbot des § 4 (1) Nr. 4, soweit es sich um betriebs- bzw. nutzungsbedingte Wiederherstellung des ursprünglichen Bodenniveaus bei Zu und Überfahrten mit Sand oder Mutterboden sowie um vorübergehend auf Ackerflächen zur Bodenverbesserung lagerndes Wirtschaftsgut handelt, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) ist freigestellt.
- (3) Die Ausübung der Jagd ist freigestellt. Bezüglich jagdlicher Einrichtungen sind die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen wie Jagdhütten, Hochsitzen und sonstigen nicht beweglichen Ansitzeinrichtungen ebenfalls freigestellt.
- (4) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) ist unter besonderer Beachtung der unter § 3 genannten Schutzziele freigestellt. Forstwirtschaftliche Maßnahmen sind vor ihrer Durchführung grundsätzlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (5) Vom Verbot des § 4 (1) Nr. 5 sind in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar Schnittmaßnahmen im geringen Umfang freigestellt, welche für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Flächen notwendig sind.
- (6) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung ebenfalls unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

(7) Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung, der Pflege und der Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes dienen, können im Einzelfall nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

#### § 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung erteilen.

## § 7 Zuwiderhandlungen

- (1)Ordnungswidrig im Sinne des § 43 (3) Nr. 4 des NAGBNatSchG handelt, wer ohne Freistellung (§ 5) oder erteilte Befreiung (§ 6) vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 (1) dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 43 (4) NAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

#### § 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Für Maßnahmen zur Schadensabwehr, durch die dauerhaft Bäume entfernt werden und für entfernte Bäume aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind Ersatzpflanzungen in Abstimmung nach Entscheidung der Unteren Naturschutzbehörde vorzunehmen.
- (2) Ersatzpflanzungen sind innerhalb des LSG vorzunehmen. Stellt die Untere Naturschutzbehörde fest, dass dies nicht möglich ist, kann sie Ersatzpflanzungen auch auf anderen Grundstücken verlangen. Für Ersatzpflanzungen, die im Wald vorgenommen werden, sind die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) zu berücksichtigen.
- (3) Die Untere Naturschutzbehörde entscheidet im Einzelfall nach fachlichen Gründen über Art und Größe der Ersatzpflanzung. Ein gleichwertiger Ersatz soll erreicht werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine ausreichende Versorgung des Baumes sicherzustellen. Die Pflanzung ist fachund sachgerecht durchzuführen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung umfasst auch die Sicherung des Aufwuchses, die Pflege und Erhaltung.

# § 9 Änderung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Delmenhorst vom 16. März 1983, Amtsblatt Reg.-Bez. Weser- Ems 1984, S. 324, wird wie folgt geändert:

- 1. in § 2 unter Abschnitt 2.1 wird die Angabe "Alter Deich am Deichweg - DEL 6 - Größe ca. 2,50 ha" gestrichen;
- 2. in § 2 unter Abschnitt 2.2 wird Abs. 1 lit. f) gestrichen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 19.12.2018 in Kraft.

Delmenhorst, den 14.08.2020 STADT DELMENHORST In Vertretung

Markus Pragal Erster Stadtrat

